

Krieg in der Ukraine: Auswirkungen auf und Empfehlungen für die Bau- und Immobilienwirtschaft aufgrund der Lieferkettenstörungen und Preisexplosionen

Informationsveranstaltung KONNEX BAU – 10.5.2022



10.5.2022

www.heid-partner.at

Übersicht



- **Einordnung des Ukraine-Kriegs und der Russland Sanktionen**
- **Zivilrechtliche Grundlagen für Fest- und veränderliche Preise**
- **Sphärenzuteilung nach ABGB, ÖNORM B 2110 und ÖNORM B 2118**
- **Baukostenveränderungen/Preisumrechnung der ÖNORM B 2111**
- **Lösungsansätze**

10.5.2022

- 2 -

www.heid-partner.at



Einordnung des Ukraine-Kriegs und der Russland Sanktionen

10.5.2022

- 3 -

www.heid-partner.at



Ausgangssituation am Markt

- **Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, der Ukraine-Krise und Russland-Sanktionen**
 - Lieferverzögerungen, teilweise komplette Lieferausfälle
 - Personalengpässe
 - Kostensteigerungen bei Material, Transportmitteln, Energie, etc

10.5.2022

- 4 -

www.heid-partner.at

Rechtliche Ausgangssituation



- **Höhere Gewalt**

- Ein von außen her einwirkendes **außergewöhnliches Ereignis**, das **nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit** vorkommt bzw zu erwarten ist und selbst durch **äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich** gemacht werden kann. **Unabwendbar** ist aber auch jedes **nicht außergewöhnliche Ereignis**, das **trotz aller erdenklichen Sachkunde und Vorsicht nicht abgewendet** werden kann
- Ereignisse, die **weder AN noch AG vorsehen oder abwenden** konnten
- **Leistung im engeren Sinne** (Beschreibung nach LV etc) **ändert sich** dadurch typischerweise **nicht**
- **Wer trägt das Risiko der Auswirkungen** (Lieferverzögerungen, Kostensteigerungen) solcher Ereignisse?

Rechtliche Ausgangssituation



- **COVID-19-Pandemie**

- Nach der bisherigen Rechtsprechung des OGH in Bestandsachen zu Mietzinsminderung bzw –entfall nach § 1104 ABGB ist **COVID-19** als **höhere Gewalt** zu qualifizieren
- Auch die **Beschlagnahme** des Bestandobjekts durch eine Besatzungsmacht **kann höhere Gewalt sein**, wenn die Gründe allgemeiner Natur waren (und daher nicht beim Bestandnehmer)

- **Ukraine-Krise und Russland-Sanktionen**

- Laut dem OGH **können Kriege** bzw eine nach Vertragsschluss **unerwartet auftretende akute Kriegsgefahr** oder bei Vertragsschluss nicht voraussehbare bürgerkriegsähnliche Zustände grundsätzlich als **höhere Gewalt** angesehen werden
- **Unerwartet verhängte Sanktionen**, wie die derzeitigen Handelsbeschränkungen und Probleme beim Geldtransfer, können **höhere Gewalt** sein

„außerrechtliche“ Grundsatzdiskussion



- **häufiges „moralisches“ Argument von AN**
Warum soll der AN Auswirkungen aufgrund von Ereignissen tragen, die für ihn völlig unvorhersehbar und unabwendbar waren?
- **Gegenargument**
Warum soll der AG sie tragen, für den sie (mindestens) ebenso völlig unvorhersehbar und unabwendbar waren, wenn der AN vertraglich zugesagt hat, die Leistungen zu bestimmter Zeit und bestimmtem Preis zu erbringen?
- **wesentlicher Unterschied zu zB Baugrundrisiko:**
 - Baugrund wurde vom AG ausgewählt

Zivilrechtliche Grundlagen für Fest- und veränderliche Preise



Bauwerkvertrag



- **Hauptleistungspflichten eines Bauwerkvertrags**
 - AN: vertragliche Zusage, bestimmte Leistung zu erbringen, und zwar (insbesondere)
 - bis zum Tag X (bestimmte Zeit)
 - für EUR Y (bestimmter Preis)
 - AG: vertragliche Zusage, diese Leistung nach Erbringung entsprechend zu bezahlen
- **Arten von Bauwerkverträgen**
 - Werkvertrag nach dem ABGB
 - Vertrag nach der ÖNORM B 2110 oder B 2118
 - Individualvertrag
- **Entgelt beim Bauwerkvertrag**
 - Einheitspreisvertrag
 - Pauschalpreisvertrag

10.5.2022

- 9 -

www.heid-partner.at

ABGB – Werkvertrag



- **wesentliche Grundsätze**
 - Privatautonomie (Vertragsfreiheit, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt)
 - Vertrag ist einzuhalten, die vertraglichen Zusagen sind verbindlich
- **ABGB sieht keine veränderlichen Preise vor**
 - wenn keine veränderlichen Preise vereinbart sind, gilt grundsätzlich Festpreis
 - ausdrückliche Vereinbarung von Festpreisen oder veränderlichen Preisen wird von Judikatur grundsätzlich als bewusste Risikovereinbarung betrachtet

10.5.2022

- 10 -

www.heid-partner.at

ÖNORM B 2110 / B 2118 – Einheitspreisvertrag



- **Festpreis**
 - Festpreis ist ein Preis, der auch beim Eintreten von Änderungen der Preisgrundlagen für den vereinbarten Zeitraum unveränderlich bleibt
 - Möglichkeit der genaueren und insbesondere vorhersehbareren Kostenplanung
 - Vorteil: der vom AN kalkulierte Festpreis kann höher ausfallen als bei einer Vereinbarung von veränderlichen Preis
 - Nachteil: AN hat für die Baudauer die anfallende Preissteigerung vorauszusehen und trägt damit das Kalkulationsrisiko

- **Veränderlicher Preis**
 - Bei Änderung von vereinbarten Grundlagen wird unter bestimmten Voraussetzungen der Preis angepasst
 - Bei Überschreitung der Leistungsfrist aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen, sind nach Punkt 6.3.1.2 der ÖNORM B 2110 jene Teile der Leistung, die und erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen

10.5.2022

- 11 -

www.heid-partner.at

ABGB – Einschränkung der Vertragsfreiheit (I)



- **§ 864a ABGB**
 - ungewöhnliche und versteckte Inhalte in AGB oder Vertragsformblättern sind ungültig
 - Eine nicht branchenübliche Vertragsklausel, nach der für zusätzliche Leistungen des Werkunternehmers, deren Notwendigkeit für diesen nicht vorhersehbar war, kein Entgelt gebührt, ist ungewöhnlich und daher unwirksam (OGH 26.01.2017, 9 Ob 57/16x)

- **§ 871 ABGB**
 - Anfechtung / Anpassung von Verträgen wegen Irrtums
 - hier kaum relevant, weil es um Irrtümer über den ursprünglichen Vertragsinhalt geht, nicht um Irrtümer über nachträgliche Veränderungen

10.5.2022

- 12 -

www.heid-partner.at

ABGB – Einschränkung der Vertragsfreiheit (II)



• § 879 Abs 1 ABGB

- **gesetzwidrige** oder **sittenwidrige Vereinbarungen** sind nichtig (anfechtbar)
- wenig wahrscheinlich, aber **im Extremfall nicht auszuschließen** (Einzelfallbetrachtung der Judikatur)
 - **gesetzwidrig**: wenn Gesetzeszweck die Nichtigkeit abweichender Verträge erfordert (Verstoß gegen vergaberechtliche Vorschriften [siehe Folien 8 und 9] fallen eher nicht darunter)
 - **sittenwidrig**: zB, wenn Vertragsbestimmung Existenzvernichtung einer Vertragspartei zum Ziel hat
- Eine Klausel, nach der Nachforderungen für in der Schlussrechnung eines Bauvorhabens nicht enthaltene Leistungen ausgeschlossen sind, ist jedenfalls insoweit unwirksam, als die betreffenden Positionen für den Werkbesteller erkennbar nur irrtümlich in die Schlussrechnung nicht aufgenommen wurden (OGH 12.08.2004, 1 Ob 144/04i)

ABGB – Einschränkung der Vertragsfreiheit (III)



• § 879 Abs 3 ABGB

- eine Vertragspartei **gröblich benachteiligende Vereinbarungen in AGB oder Vertragsformblättern** sind nichtig (anfechtbar)
- **Ausschreibungen nach BVergG** (soweit nicht in Verhandlungsverfahren konkret darüber verhandelt wurde) gelten als **AGB/Vertragsformblätter**
- **im Extremfall nicht auszuschließen**; Einzelfallbetrachtung der Judikatur, va nach folgenden Parametern:
 - Ausmaß der **Abweichung vom dispositiven Recht** (zB ABGB, uU auch ÖNORMEN)
 - **sachliche Begründung** für Abweichung
 - **(monetäre) Auswirkungen** der Abweichung im Einzelfall
- Eine Klausel, mit der die Prüfpflicht hinsichtlich der von der AG bereitgestellten Materialien (Materialien, Hilfsmaterialien und Anlagenteile bei Übernahme und eventuelle Beanstandungen der AG zu melden) auf die AN überwältzt wird, ist nicht sittenwidrig (OGH 13.03.2015, 3 Ob 109/14x)

ABGB – Einschränkung der Vertragsfreiheit (IV)



- **§ 879 Abs 2 Z 4 ABGB**
 - Ausnützung einer Zwangslage und auffälliges Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung („Wucher“)
 - wenig wahrscheinlich, aber im Extremfall nicht auszuschließen
- **§ 934 ABGB**
 - Verkürzung über die Hälfte („laesio enormis“)
 - hier nicht relevant, weil es um ursprüngliches Wertverhältnis geht, nicht um nachträgliche Änderungen
 - Pauschalpreisvereinbarungen sind bei unverhältnismäßigen Mehrkosten verbindlich, aber wenn das angemessene Entgelt mehr als das Doppelte beträgt, ist die Anfechtung zulässig (OGH 30.03.2021, 10 Ob 3/21w)
- **§ 1048 ABGB (analog)**
 - nachträgliche Verkürzung über die Hälfte
 - Betrachtung der Gesamtleistung / des Gesamtpreises, nicht einer Teilleistung (zB Position)

10.5.2022

- 15 -

www.heid-partner.at

ABGB – Einschränkung der Vertragsfreiheit (V)



- **§ 1447 ABGB**
 - nachträgliche zufällige Unmöglichkeit
 - **nachträglich:** Veränderungen nach Vertragsabschluss
 - **zufällig:** wenn für leistungspflichtige Vertragspartei unvorhersehbar und unabwendbar
 - **unvorhersehbar:** durch sorgfältigen AN als Unternehmer (§ 347 UGB) nicht erwartbar; fraglich, wie weit auch „Krisenfälle“ erwartbar sind, da sie immer wieder vorkommen (zB Ölpreisschock 1973/1979, Stahlpreisexplosion 2004)
 - **unabwendbar:** durch sorgfältigen AN als Unternehmer (§ 347 ABGB), auch (erheblicher) Kosteneinsatz gefordert
 - **Unerschwinglichkeit = Unmöglichkeit; unerschwinglich, wenn**
 - erhebliche Existenzverschlechterung
 - Aufwand unvernünftig und wirtschaftlich sinnlos; spätestens, wenn Gesamtaufwand mehr als 50 % über Gesamtpreis, aber im Einzelfall uU auch darunter
 - zB **Lieferengpässe:** solange durch (erschwinglichen) Aufwand rechtzeitige Lieferung möglich ist, liegt keine zivilrechtliche Unmöglichkeit vor

10.5.2022

- 16 -

www.heid-partner.at

ABGB – Einschränkung der Vertragsfreiheit (VI)



• Wegfall der Geschäftsgrundlage

- **strenge Subsidiarität:** nur dann, wenn alle anderen vertraglichen und gesetzlichen (siehe Folien zuvor) Möglichkeiten versagen
- weitere Voraussetzungen: **unvorhersehbar** und **nicht ausschließlich in (beeinflussbarer) Sphäre einer Vertragspartei** und **gravierende Auswirkungen**
- **Geschäftsgrundlage:** geschäftstypische Voraussetzungen, die jedermann mit einem solchen Geschäft verbindet
 - Erlass des deutschen Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 25.3.2022: *„Auftraggeber und Auftragnehmer haben den Vertrag in der Annahme geschlossen, dass sich die erforderlichen Materialien grundsätzlich beschaffen lassen und deren Preise nur den allgemeinen Unwägbarkeiten des Wirtschaftslebens unterliegen. Sie hätten den Vertrag nicht mit diesem Inhalt geschlossen, hätten sie gewusst, dass die kommenden Kriegseignisse in der Ukraine derart unvorhersehbaren Einfluss auf die Preisentwicklung nehmen würden.“*
 - fraglich, ob das (auch für Ö) so allgemein gilt (zB OGH 6 Ob 70/13g: *„Vereinbarung längerer Festpreisfristen [ist] im Zweifel [...] eine bewusste Risikoaufteilung“*)

10.5.2022

- 17 -

www.heid-partner.at

Sphärenzuteilung nach ABGB, ÖNORM B 2110 und ÖNORM B 2118



10.5.2022

- 18 -

www.heid-partner.at

ABGB – Sphärenzuordnung



- **Sphären (Risikoordnung, § 1168 ABGB für Werkverträge)**
 - **Sphäre AG:** „Umstände auf Seiten des Bestellers“
 - zB **Baugrund, Beistellungen** (Vorleistungen anderer AN, Planunterlagen), **Anordnungen** (Leistungsänderungen)
 - **Sphäre AN:** Erbringung der zugesagten Leistungen in **vereinbarter Zeit**, an **vereinbartem Ort** und zu **vereinbartem Preis**, mit **welchen Mitteln auch immer**
 - zB Technischer Ablauf des Betriebs, Kalkulationsrisiko, Baumaschinen und Baugeräte, Zufuhr von Rohstoffen,
 - Insbesondere Arbeitskräfte, Kosten für Arbeit, Material und Fremdleistungen
 - **„neutrale“ Sphäre:** Ereignisse **außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien**
 - zB höhere Gewalt (Ereignis von außerhalb; zB Naturkatastrophen, Pandemie, Krieg)
 - „neutrale“ Sphäre gehört **nach ABGB zur Sphäre des AN**

10.5.2022

- 19 -

www.heid-partner.at

Sphäre AG (Punkt 7.2.1 ÖNORM B 2110)



- **von AG beeinflussbare oder vorgegebene Inhalte/Umstände (zB Baugrund, Beistellungen, Anordnungen)**
- **Ereignisse, die die vertragsgemäße Ausführung unmöglich machen**
 - könnte iSv § 1447 ABGB verstanden werden (**nachträgliche zufällige Unmöglichkeit**)
- **unvorhersehbare und für AN zumutbar (Punkt 7.1: ohne „Mehrkosten“) unabwendbare Ereignisse**
 - **ohne „Mehrkosten“ abwendbar:** AN muss Mehrkosten aufwenden, wenn dies in der Gesamtbetrachtung Auswirkungen reduziert (aber AG muss dann diese Mehrkosten vergüten)

10.5.2022

- 20 -

www.heid-partner.at

Sphäre AN (Punkt 7.2.2 ÖNORM B 2110)



- **Kalkulations- und Dispositionsrisiko**

„alle vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer“

- **das bedeutet: wie (mit welchen Kosten, mit welchen Ressourcen, auf welchem Weg) es der AN bewerkstelligt, die vereinbarte Leistung (also die Leistung, wie sie in den Vertragsbestandteilen festgelegt ist) rechtzeitig und zum vereinbarten Preis zu erbringen, liegt in seiner Sphäre**

Verständnis der Sphären im Zusammenhang (I)



- **wesentliche Frage: Wie sind Punkt 7.2.1 und Punkt 7.2.2 im Zusammenhang zu verstehen?**

- **Variante 1:** Punkt 7.2.1 (unvorhersehbare und zumutbar unabwendbare Ereignisse) gilt auch für Punkt 7.2.2 (Kalkulations- und Dispositionsrisiko)
- **Variante 2:** Punkt 7.2.2 (Kalkulations- und Dispositionsrisiko) umfasst auch unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse?
- dazwischen und im Detail gibt es eine **Vielzahl von Auslegungsvarianten**, die in der Literatur vertreten werden
- **Beispiel 1:** Lieferant wird unvorhersehbar und unabwendbar insolvent; AN hat Mehrkosten oder Verzögerungen (bei Lieferantenwechsel am „kritischen Weg“)
- **Beispiel 2:** laut K7 in Pos X Menge von Y m² pro Stunde kalkuliert, weil in vielen vergleichbaren Aufträgen nie länger dafür gebraucht wurde [Sorgfalt des ordentlichen Unternehmers, § 347 UGB]; es stellt sich dann heraus, dass 80 statt 60 Minuten gebraucht werden

Verständnis der Sphären im Zusammenhang (II)



- **Folge der Auslegungsvariante 2 (Punkt 7.2.2 umfasst auch unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse): Kalkulations- und Dispositionsrisiko AN ist erst verlassen, wenn gesamter Markt betroffen ist, weil AN dann nicht mehr kalkulieren/disponieren kann**
 - **ergänzende Auslegung:** AN hat auch Markteinschränkungen durch seine Disposition zu vertreten (zB Produktion im Ausland, obwohl er auch im Inland produzieren hätte lassen können; wenn Lieferung aufgrund Grenzschießung nicht mehr möglich ist, hat AN dies zu vertreten); ansonsten lägen alle Störungen am „kritischen Weg“ in der Sphäre des AG

ÖNORM B 2111



ÖNORM B 2111



- **nicht anwendbar, wenn Festpreise vereinbart sind**
- **Versagen der Preisumrechnung:**
- **Punkt 5.8.1 („Einbeziehung nicht repräsentierter Kostenarten“)**
 - gilt nur für Preisanteil „Sonstiges“
 - gilt nur für „nicht repräsentierte Kostenarten“ (daher nicht für bloß im Warenkorb unterrepräsentierte Kostenarten)
 - **Voraussetzungen:**
 - 2%-Schwellenwert wurde alleine durch „nicht repräsentierte Kostenart“ überschritten
 - AG oder AN verlangt Einbeziehung
 - AN hat den „Umstand der Veränderung“ (also Überschreitung des 2%-Schwellenwerts); binnen 3 Monaten bekannt zugeben bei Verspätung wird die neue Kostenart erst 3 Monate nach Bekanntgabe berücksichtigt
- **davon abgesehen ist „unpassender“ Warenkorb grundsätzlich irrelevant**

10.5.2022

- 25 -

www.heid-partner.at

ÖNORM B 2111



- **Wahl eines unzutreffenden Index**
 - Grundsätzlich führt auch ein vom AG in der Ausschreibung (einseitig vorgegebener unzutreffender Index nicht „automatisch“ zur Anpassung des Vertrags wegen Sittenwidrigkeit oder gröblicher Benachteiligung
 - Wird ein Index vereinbart, ist auf das Verhältnis zwischen der Gesamtauftragssumme und der Preisdifferenz abzustellen, weil die Wahl des Index grundsätzlich in der eigenen Verantwortung des AN liegt
 - Insbesondere geht jedenfalls die offenkundige Vereinbarung einer unzutreffenden Preisumrechnungsgrundlage zu Lasten des AN
- **Wann kann Sittenwidrigkeit vorliegen?**
 - Ein Bestehen auf dem von den Parteien gewählten Wertmesser kann dann sittenwidrig sein, wenn ein Index eine ganz unvorhergesehene Entwicklung nimmt, die den anderen Vertragspartner unverhältnismäßig bereichern würde
 - Eine Fehlvergütung von rund 4,2 % der Auftragssumme wegen eines ungeeigneten Index hat der OGH als rechtlich unbedenklich qualifiziert

10.5.2022

- 26 -

www.heid-partner.at



Lösungsansätze

10.5.2022

- 27 -

www.heid-partner.at

Lösungsansätze



• **Gerichtsverfahren**

- Mangels einschlägiger Judikatur ist der Ausgang ungewiss und abhängig vom jeweiligen Einzelfall
- Prozesskosten (Pauschalgebühren, Vertreter), Sachverständigenkosten, Zeit

• **Abschluss einer Zusatzvereinbarung**

- „ersparen“ einer Diskussion/Streit über Sphärenzuordnung
- AN hat auch für MKF nach einer Zusatzvereinbarung die erforderlichen Darstellungen und Nachweise zu erbringen, insbesondere
 - auslösendes Ereignis (COVID-19, Ukraine-Konflikt)
 - Rechtzeitigkeit der Anmeldung
 - Unvorhersehbarkeit und (zumutbare) Unabwendbarkeit der Auswirkungen
 - Ableitung und Nachweis der Höhe

10.5.2022

- 28 -

www.heid-partner.at

Lösungsansätze



- **Nachweis des auslösenden Ereignisses und der Unabwendbarkeit**
 - Nachweis, dass konkret COVID-19 oder Ukraine-Krise die Ursache war (Nachweis konkreter gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge), kann wohl nicht verlangt werden
 - **aber:** AN muss **Betroffenheit des gesamten Marktes** (repräsentativer Ausschnitt) nachweisen
 - wenn dieser Nachweis nicht erbracht wird, kann nicht davon ausgegangen werden, dass **derartige gesamtwirtschaftlichen Ereignisse die Ursache waren und dass der AN alles Zumutbare zur Abwendbarkeit der MKF unternommen hat**
 - durch **Offenlegung des gesamten Beschaffungsprozesses** (wann wurden welche Lieferanten/Subunternehmer mit welchem Ergebnis angefragt)

10.5.2022

- 29 -

www.heid-partner.at

Lösungsansätze



- **(Un-)Vorhersehbarkeit**
 - **je länger** das auslösende Ereignis zum Zeitpunkt der Angebotslegung **zurückliegt, desto unwahrscheinlicher** ist Unvorhersehbarkeit
 - **Beispiel:** MKF wegen Personalengpässen aufgrund Omikron-Krankenständen
 - dass es pandemie- (und auch omikron-)bedingt zu vermehrten Krankenständen kommen kann, ist schon länger bekannt
 - Welche Maßnahmen hat AN zur Abwendung ergriffen? War Ersatzpersonal tatsächlich nicht beschaffbar? Konnte der AN Verzögerung nicht vermeiden, zB durch Umstellungen im Leistungsablauf vermeiden, oder durch frühere Bestellung? Wurden Verordnungen und Empfehlungen (im Betrieb und auf der Baustelle) vom AN eingehalten?
 - da auch Mitarbeiter des AN (sowie von Subunternehmern) als seine „Erfüllungsgehilfen“ anzusehen sind: Haben sich auch diese sorgfältig (vorsichtig) verhalten (beruflich und privat)?

10.5.2022

- 30 -

www.heid-partner.at

Lösungsansätze



- **Pauschalpreis / Festpreise vereinbart**

- AN erhält maximal Differenz zwischen tatsächlichen Kosten und jenen Kosten, die er zu erwarten gehabt hätte, vergütet
- **nicht vergütet** wird daher jene **Kostensteigerung, die auch ohne außergewöhnliches Ereignis eingetreten wäre**
- wenn AN trotz Pauschalpreis bzw Festpreisen keine Kostensteigerung kalkuliert hatte: **eigenes Kalkulationsrisiko**, diesbezüglicher Verlust ist nicht durch außergewöhnliches Ereignis eingetreten

10.5.2022

- 31 -

www.heid-partner.at



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Mag. Severin Plattner
Rechtsanwalt

Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH E-Mail: office@heid-partner.at Internet: www.heid-partner.at

Kanzleisitz:
1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 88/2-4
Tel: +43 (0)1 9669 786, Fax: +43 (0)1 9669 790
Niederlassung:
6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 24
Sprechstelle:
6372 Oberndorf in Tirol, Knappenweg 18
9020 Klagenfurt, Kohldorferstraße 55

10.5.2022

- 32 -

www.heid-partner.at



 **HEID & PARTNER**
DIE LEBENSZYKLUS-KANZLEI

10.5.2022

www.heid-partner.at